

Statuten

des Verbandes Bevölkerungsschutz Argantia



vom 23.04.2024

in Kraft ab 01.01.2024

Version 2.2 definitiv



Inhalt

Abkürzungen	3
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Sitz und Grundlage	4
§ 2 Zweck	4
B. Organisation	4
§ 3 Organe	4
C. Sicherheitskommission	5
§ 4 Sicherheitskommission	5
§ 5 Einberufung	5
§ 6 Beschlussfassung	5
§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission	6
D. Ausschuss der Sicherheitskommission	6
§ 8 Ausschuss der Sicherheitskommission	6
§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses	6
E. Verwaltung des Bevölkerungsschutzes	7
§ 10 Verwaltung des Bevölkerungsschutzes	7
F. Zivilschutzkommando	7
§ 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos	7
§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos	7
G. Stabsleitung Regionaler Führungsstab	7
§ 13 Zusammensetzung der Stabsleitung Regionaler Führungsstab	7
§ 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stabsleitung	7
H. Rechnungsprüfungskommission	7
§ 15 Rechnungsprüfungskommission	7
I. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten	8
§ 16 Finanzierung, Kostenverteilung	8
§ 17 Beiträge der Mitgliedsgemeinden	8
§ 18 Aufnahme von Krediten	8
§ 19 Einsatzkosten	8
J. Infrastruktur	9
§ 20 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung	9
§ 21 Eigentum und Rechtsgeschäfte	9
K. Versicherung	9
§ 22 Versicherungen	9
L. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht	9
§ 23 Grundsatz	9
§ 24 Zuständigkeit	9

§ 25 Sanktionen.....	10
M. Mitgliedschaft beim Verband, Auflösung und Liquidation.....	10
§ 26 Beitritt, Aufnahme.....	10
§ 27 Austritt.....	10
§ 28 Auflösung und Liquidation.....	10
N. Statutenrevision.....	10
§ 29 Statutenrevision.....	10
O. Rechtsschutz.....	10
§ 30 Beschwerde.....	10
P. Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
Q. Inkrafttreten.....	11
§ 32 Inkrafttreten.....	11
R. . Unterschriften der Vertragsgemeinden.....	12

Abkürzungen

Abkürzung	Volle Bezeichnung
AdZS	Angehörige(r) des Zivilschutzes
AMB BL	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Basellandschaft
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
EO	Erwerbsersatzordnung
KFS	Kantonaler Führungsstab
RFS	Regionaler Führungsstab
SIKO	Sicherheitskommission
ZSSTL	Zivilschutzstellenleitung
ZSO	Zivilschutzorganisation

STATUTEN

Des Zweckverbandes – Bevölkerungsschutz Argantia (Regionaler Führungsstab und Zivilschutzorganisation)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Grundlage

¹ Unter dem Namen «Bevölkerungsschutz ARGANTIA» nachfolgend «Argantia» genannt, besteht ein Zweckverband, nachfolgend «Verband» genannt, mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, GemG)¹.

² Diese Statuten regeln den gemeinsamen Bevölkerungsschutz (Regionaler Führungsstab, RFS) sowie den regionalen Zivilschutz (Zivilschutzorganisation, ZSO) der Mitgliedgemeinden. Die Aufgaben im Bevölkerungsschutz (insbesondere Regionaler Führungsstab) richten sich nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL²). Die Aufgaben im Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) richten sich nach dem Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL³).

³ Der Sitz des Verbandes ist Lausen.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt für die Mitgliedgemeinden die Aufgaben des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzorganisation.

² Der Verband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

³ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation richten sich jeweils nach den rechtlichen Vorgaben und arbeiten partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei etc.) zusammen.

⁴ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation übernehmen im Auftrag der Mitgliedgemeinden die in den Erlassen zum Bevölkerungsschutz und zum Zivilschutz vorgesehenen Aufgaben.

B. Organisation

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a. die Sicherheitskommission;
- b. der Ausschuss der Sicherheitskommission;
- c. die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia;
- d. das Zivilschutzkommando;
- e. die Stabsleitung Regionaler Führungsstab;
- f. die Rechnungsprüfungskommission.

¹ SGS 180

² SGS 731 / 520.1 / 520.12

³ SGS 732 / 520.11

C. Sicherheitskommission

§ 4 Sicherheitskommission

¹ Die Sicherheitskommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden delegieren jeweils ein Mitglied aus ihrer Mitte in die Sicherheitskommission.

³ Die Delegierten der Mitgliedgemeinden erhalten folgende Anzahl Stimmen:

- a. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000: 1 Stimme;
- b. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 5'001-10'000: 2 Stimmen;
- c. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 10'001: 3 Stimmen.

⁴ Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt das erste Quartal des Vorjahres gemäss den Angaben des Amts für Daten und Statistik des Kanton Basel-Landschaft.

⁵ Die Delegierten der Mitgliedgemeinden wählen aus ihren Reihen das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia übernommen.

⁶ Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von der Sicherheitskommission entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte beziehungsweise des Stadtrats auf vier Jahre gewählt.

§ 5 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 15 Arbeitstage.

² Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Arbeitstagen einzuberufen, wenn drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

§ 6 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Sicherheitskommission ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften wie folgt Anträge einzureichen:

- a. vor der Sitzung schriftlich;
- b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.

² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann in der Regel erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.

³ Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung der Sicherheitskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen gemäss § 4 Abs. 3. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ An den Sitzungen der Sicherheitskommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. je eine Verwaltungsvertretung aus drei Mitgliedgemeinden;
- b. der/die Zivilschutzkommandant(in);
- c. der/die Stabschef(in) RFS;
- d. die Zivilschutzstellenleitung (ZSStl).

⁶ Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel innert zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern der Sicherheitskommission zugestellt wird.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission

¹ Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Strategische Führung des Verbandes Bevölkerungsschutz ARGANTIA;
- b. Anstellung oder Ernennung der RFS-Stabsleitung und des Zivilschutzkommandanten bzw. der Zivilschutzkommandantin;
- c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung Zivilschutz und RFS;
- d. Festlegung der Sollbestände von Zivilschutzkompanie, Zivilschutzkommando sowie RFS;
- e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten;
- f. Genehmigung der Jahresplanung des Zivilschutzes und des RFS;
- g. Erlass von Verfügungen
- h. Entscheid über Beschwerden aufgrund § 30;
- i. Verabschiedung von «Formular Struktur/Arbeitsabläufe»;
- j. Erlass von Pflichtenheften;
- k. Bestimmen der Vertretung des Verbandes nach aussen;
- l. Festsetzung von Entschädigungen und Löhnen;
- m. Beschlussfassung über Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- n. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK).

² Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7 Abs. 1, Bst. i - n an einzelne Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.

D. Ausschuss der Sicherheitskommission

§ 8 Ausschuss der Sicherheitskommission

¹ Der Ausschuss der Sicherheitskommission setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidium der Sicherheitskommission;
- b. Mitgliedern der Sicherheitskommission.

² An die Sitzungen des Ausschusses der Sicherheitskommission können mit beratender Stimme eingeladen werden:

- a. Der/die Zivilschutzkommandant(in);
- b. Der/die Stabchef(in) RFS;
- c. die Zivilschutzstellenleitung;
- d. weitere Personen.

³ Die Mitglieder des Ausschusses der Sicherheitskommission haben je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

¹ Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Vorberatung der Geschäfte der Sicherheitskommission;
- b. Rekrutierung des Zivilschutzkommandanten bzw. der Zivilschutzkommandantin und des Stabchefs bzw. der Stabchefin;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Sicherheitskommission;
- d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Sicherheitskommission zuständig ist;
- e. Anstellung des Personals und Ernennung der Stellvertretungen des Stabchefs bzw. der Stabschefin und des Zivilschutzkommandanten bzw. der Zivilschutzkommandantin sowie der Mitglieder des RFS;
- f. Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung des Bevölkerungsschutzes;
- g. Anpassung des «Formulars Struktur/Arbeitsabläufe»;

- h. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung;
- i. Erarbeitung des Entwurfs der Aufgaben- und Kompetenzverordnung;
- j. Genehmigung des Jahresprogrammes des RFS und der ZSO.

² Der Ausschuss informiert die Sicherheitskommission jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbandes.

E. Verwaltung des Bevölkerungsschutzes

§ 10 Verwaltung des Bevölkerungsschutzes

¹ Die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia besteht aus dem Zivilschutzkommandanten und der Zivilschutzstellenleitung.

² Sie verwaltet und leitet den Bevölkerungsschutz. Die Sicherheitskommission regelt ihre Befugnisse und Aufgaben in einer Verordnung.

F. Zivilschutzkommando

§ 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos

Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos in einer Verordnung.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.

² Für die Mitglieder des Kommandos besteht ein Pflichtenheft.

³ Das Zivilschutzkommando erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Verfügungen.

G. Stabsleitung Regionaler Führungsstab

§ 13 Zusammensetzung der Stabsleitung Regionaler Führungsstab

Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung der Stabsleitung in einer Verordnung.

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stabsleitung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.

² Für die Mitglieder der Stabsleitung besteht ein Pflichtenheft.

³ Die Stabsleitung erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Verfügungen.

H. Rechnungsprüfungskommission

§ 15 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich in der Regel aus Vertretungen der fünf bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden zusammen.

² Die Rechnungsprüfungskommissionen dieser Verbandsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

I. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten

§ 16 Finanzierung, Kostenverteilung

¹ Der Verband beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a. gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden und privaten Institutionen;
- b. Beiträge der Mitgliedgemeinden;
- c. Erträge aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- d. Erträge aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- e. Fremdfinanzierung.

² Die Sicherheitskommission regelt die Vergütungen und die Entschädigungen (wie Sitzungsgelder, Kilometerentschädigung, Spesen etc.) in einer Verordnung.

³ Der Verband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung)⁴.

§ 17 Beiträge der Mitgliedgemeinden

¹ Die Mitgliedgemeinden leisten dem Verband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Verbandsbudgets berechnet und sind wie folgt fällig: 1. Januar 30%, 1. April 30%, 1. Juli 30% und 1. Oktober 10%. Die Schlussabrechnung erfolgt per 15. Februar des Folgejahres.

³ Beiträge für Ausgaben, an welche die kantonalen Behörden Beiträge leisten, sind für den Verband gebundene Ausgaben.

⁴ Beiträge für nicht budgetierte, ungebundene Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgemeinden gemäss Stimmrechtsverteilung § 6 Abs. 4.

⁵ Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Verbandes erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedgemeinden; massgebend ist die Bevölkerungszahl per 31. März des Vorjahres gemäss des Amtes für Daten und Statistik des Kantons Basel-Landschaft.

§ 18 Aufnahme von Krediten

Der Verband ist ermächtigt, Kredite aufzunehmen.

§ 19 Einsatzkosten

¹ Die Verrechnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen oder deren Bewältigung entstehen, richtet sich nach § 30 BSG BL ⁵ und § 19 ZSG BL ⁶.

² Die Sicherheitskommission erlässt eine Entschädigungs- und Gebührenverordnung.

⁴ SGS 180.10

⁵ SGS 731

⁶ SGS 732

J. Infrastruktur

§ 20 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung

¹ Die Mitgliedgemeinden bringen ihr Material und ihre Ausrüstung, mit Ausnahme der Fahrzeuge, entschädigungslos in das Eigentum des Verbandes ein.

² Die Mitgliedgemeinden übergeben ihre Fahrzeuge in das Eigentum des Verbandes. Diese werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 17 Abs. 5 verteilt.

§ 21 Eigentum und Rechtsgeschäfte

¹ Der Verband verfügt über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrzeuge, Material und Anlagen.

² Er kann dazu

- a. Grundeigentum erwerben oder veräussern;
- b. als Baurechtnehmer Baurechtsverträge abschliessen;
- c. Dienstbarkeiten begründen;
- d. Weitere Verträge abschliessen.

³ Rechtsgeschäfte gemäss Abs. 2 Bst. a und b bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Gemeinderäte.

K. Versicherung

§ 22 Versicherungen

¹ Der Verband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für das angestellte Personal;
- b. Versicherungen für Mitglieder des RFS und zivile Hilfspersonen;
- c. Versicherungen für Fahrzeuge und Gerätschaften;
- d. Versicherungen für den Betrieb des Verbandes;
- e. weitere Versicherungen nach Bedarf.

² Die Versicherung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während ihrem Aufgebot richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG⁷).

L. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 23 Grundsatz

Das Straf- und Disziplinarwesen der AdZS richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG).

§ 24 Zuständigkeit

¹ Widerhandlungen durch AdZS werden durch das Kommando der Zivilschutzorganisation verzeigt.

² Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Sicherheitskommission verzeigt.

³ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

⁷ MVG 833.1

§ 25 Sanktionen

¹ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen können mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft werden.

² Die Bussen fallen in die Kasse des Verbandes.

M. Mitgliedschaft beim Verband, Auflösung und Liquidation

§ 26 Beitritt, Aufnahme

¹ Die Aufnahme in den Verband bedarf der Zustimmung der Sicherheitskommission sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedgemeinden.

² Die Aufnahmebedingungen werden durch die Sicherheitskommission festgelegt.

³ Der Beitritt zum Verband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

§ 27 Austritt

¹ Jede Mitgliedgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem Verband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.

² Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Verbandes.

§ 28 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Verbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beschlossen werden.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

N. Statutenrevision

§ 29 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung aller Mitgliedgemeinden sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

O. Rechtsschutz

§ 30 Beschwerde

¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitskommission können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.

² Verfügungen der anderen Organe des Verbandes können innert 10 Tagen bei der Sicherheitskommission angefochten werden.

P. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend den Bevölkerungsschutz der Mitgliedgemeinden aufgehoben.

Q. Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten per 01.01.2025 in Kraft.

² Der Verband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.



R. . Unterschriften der Vertragsgemeinden

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Arisdorf am 05.06.2024



Präsidium

Verwaltung

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Frenkendorf am 05.06.2024



Präsidium

Roger Gradl

Verwaltung

Thomas Schaub

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Füllinsdorf am 05.06.2024



Präsidium

Christoph Keigel

Verwaltung

Kurt Sidler

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Giebenach am 07.06.2024



Präsidium

Verwaltung

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Hersberg am 05.06.2024



Präsidium

Pascal Wiger

Verwaltung

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Itingen am 05.06.2024



Präsidium

Verwaltung


Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Lausen am 05.06.2024



Präsidium


PETER KERNI


Verwaltung


ANDREAS NEUENSCHWANDER

Genehmigt durch die
Einwohnerratssitzung
Liestal am 05.06.2024



Präsidium


D. Spinales

Verwaltung



Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Nussdorf am 05.06.2024



Präsidium

 → 

Verwaltung

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Sissach am 05.06.2024



Präsidium





Verwaltung



Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Wintersingen am 05.06.2024



Präsidium

 → 

Verwaltung

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Zunzgen am 05.06.2024



Präsidium



Verwaltung



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-1260

vom 17. September 2024

Statuten des Zweckverbands Bevölkerungsschutz Argantia – Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1. Unter dem Namen Zweckverband Bevölkerungsschutz Argantia haben die nachstehend genannten basellandschaftlichen Einwohnergemeinden einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) geschaffen.

1.2. Die Gemeindeversammlungen respektive der Einwohnerrat der Einwohnergemeinden haben den Statuten des Zweckverbands zugestimmt: Arisdorf (19. März 2024 und 13. Juni 2024), Frenkendorf (20. Juni 2024), Füllinsdorf (17. Juni 2024), Giebenach (6. Juni 2024), Hersberg (19. Juni 2024), Itingen (4. Juli 2024), Lausen (5. Juni 2024), Liestal (29. Mai 2024), Nussdorf (11. Juni 2024), Sissach (14. März 2024 und 18. Juni 2024), Wintersingen (18. Juni 2024) und Zunzgen (13. Juni 2024). Die Referendumsfristen in den besagten Einwohnergemeinden sind ungenutzt verstrichen.

2. Erwägungen

2.1. Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe d GemG sind die Zweckverbandsstatuten oder deren Änderung dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen vom 24. Oktober 2017 [SGS 140.25]). Inhalt des Genehmigungsverfahrens ist die Überprüfung des kommunalen Erlasses auf seine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Bundes- und Kantonsrecht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 2009, 2C_86/2009, E. 6.3; KURT BÖRLIN, Die Staatsaufsicht über die Gemeinden, Diss. Basel 1932, S. 110).

2.2. Wo der rechtsetzende Erlass sämtliche an ihn gestellte Anforderungen erfüllt, ist ihm vom zuständigen Aufsichtsorgan die Genehmigung zu erteilen. Werden jedoch im Genehmigungsverfahren Mängel festgestellt, so wird die Genehmigung entweder bloss teilweise erteilt oder vollumfänglich verweigert (siehe IVO LORENZO CORVINI, Kommunale Rechtsetzung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft, Diss. Basel, Liestal 1999, S. 158; WILLY FRAEFEL, Die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden nach basellandschaftlichem Recht, Diss. Basel, Uzwil 1977, S. 110 f.; MARKUS BÜRGIN, Die Gemeindeautonomie im Kanton Basel-Landschaft, Diss. Basel, Eptingen 1968, S. 197 f., PAUL SCHORR, Die Aufsicht des Staates über die Gemeinden unter Berücksichtigung des Aufsichtsrechtes des Kantons Baselland, Diss. Basel 1945, S. 63).

2.3. Die mit Beschlüssen der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden zwischen dem 14. März 2024 und dem 20. Juni 2024 genehmigten Statuten des Zweckverbands Bevölkerungsschutz Argantia sind rechtskonform und können somit vorbehaltlos genehmigt werden.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

<input type="checkbox"/>	Medienkonferenz	<input type="checkbox"/>	Medienmitteilung	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	<input type="checkbox"/>	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

8 /FKD

Statuten des Zweckverbands Bevölkerungsschutz Argantia – Genehmigung

Der Regierungsrat genehmigt die Statuten des Zweckverbands Bevölkerungsschutz Argantia. Dem Zweckverband gehören künftig die Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Itingen, Lausen, Liestal, Nusshof, Sissach, Wintersingen und Zunzgen an.

4. Beschluss

- ://: 1. Die Statuten des Zweckverbands Bevölkerungsschutz Argantia werden genehmigt.
2. Der Beschluss wird mittels Kurzmitteilung im Regierungsbulletin kommuniziert.

Beilagen:

- Statuten
- Protokollauszüge

Verteiler ohne Beilagen:

- Einwohnergemeinde Arisdorf, Gemeindeverwaltung, Mitteldorf 4, 4422 Arisdorf (gemeindeverwaltung@arisdorf.ch)
- Einwohnergemeinde Frenkendorf, Gemeindeverwaltung, Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf (gemeindeverwaltung@frenkendorf.ch)
- Einwohnergemeinde Füllinsdorf, Gemeindeverwaltung, Mitteldorfstrasse 4, 4414 Füllinsdorf (info@fuellinsdorf.ch)
- Einwohnergemeinde Giebenach, Gemeindeverwaltung, Schulgasse 20, 4304 Giebenach (gemeinde@giebenach.ch)
- Einwohnergemeinde Hersberg, Gemeindeverwaltung, Mitteldorf 4, 4422 Arisdorf (gemeindeverwaltung@arisdorf.ch)
- Einwohnergemeinde Itingen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 24, 4452 Itingen (gemeinde@itingen.ch)
- Einwohnergemeinde Lausen, Gemeindeverwaltung, Grammontstrasse 1, 4415 Lausen (info@lausen.ch)
- Einwohnergemeinde Liestal, Stadtverwaltung, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal (stadt@liestal.ch)
- Einwohnergemeinde Nusshof, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 64, 4451 Wintersingen (gemeinde@nusshof.ch)
- Einwohnergemeinde Sissach, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach (gemeinde@sissach.ch)
- Einwohnergemeinde Wintersingen, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 64, 4451 Wintersingen (gemeinde@wintersingen.ch)
- Einwohnergemeinde Zunzgen, Gemeindeverwaltung, Alte Landstrasse 5, 4455 Zunzgen (gemeinde@zunzgen.ch)
- Sicherheitsdirektion, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (roman.haering@bl.ch; jolanda.peiervanotti@bl.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion, Generalsekretariat (miriam.bucher@bl.ch; stefan.buchwalder@bl.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich